

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AK.2022.00001

vom 17. August 2020

ZH Sozialversicherungsgericht, 2020-08-17, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_AK.2022.00001

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AK.2022.00001 du 17 août 2020

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AK.2022.00001 del 17 agosto 2020

Erwägungen

E. 1.1

Nach Art. 59 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG) ist zur Beschwerde berechtigt, wer durch die angefochtene Verfügung oder den Einspracheentscheid berührt ist und ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung oder Änderung hat. Auf ein Rechtsmittel ist nur einzutreten, soweit der Rechtsmittelkläger durch den angefochtenen Entscheid beschwert ist (Art. 59 Abs. 1 und 2 lit . a d er Zivilprozessordnung [ZPO] in Verbindung mit § 28 lit . a des Gesetzes über das Sozialversicherungsgericht [GSVGer]). D ie in Art. 59 ATSG verlangte materielle Beschwer besteht im prak tischen Nutzen, den di e Gutheissung der Beschwerde der b eschwerdeführenden Person verschaffen würde (Volz, in: Gesetz über das Sozialversicherungsgericht des Kantons, 2. Aufl. 2009 , N 64 zu § 13).

E. 1.2

Der Beschwerdeführer

E. 2

.3

Am 11 . Septemb er 2017 ste llte das Betreibungsamt B.____ der Beschwerdegeg ner in - wie bereits erwähnt - die ersten Verlustschein e infolge Pfändung nach

Art. 149 SchKG aus (Urk. 6/189 -192).

Damit wurde die zweijährige Verjährungs frist von altArt . 52 Abs. 3 AHVG in Gang gesetzt. Mit dem Erlass der Schaden ersatzverfügung vom 13. August 2019 (Urk. 6/352) wahrte die Beschwerdegeg nerin diese Frist. Auch in der Folge wurde die zwei-beziehungsweise (ab 1. Januar 2020) dreijährige Verjährungsfrist stets rechtzeitig unterbrochen. Die streitgegenständliche Forderung ist somit nicht verjährt.

E. 2.1

Gegen den Einspracheentscheid vom 6. Dezember 2021 (Urk. 2) erhob X.____ mit Eingabe vom 28. Dezember 2021 (Urk. 1) Beschwerde mit dem sinngemässen Antrag, es sei der angefochtene Einspracheentscheid ersatzlos aufzu heben. Die Ausgleichskasse schloss in ihrer Beschwerdeantwort vom 10. Februar 2022 (Urk. 4) auf Abweisung der Beschwerde.

E. 2.2

Ebenfalls am 28. Dezember 2021 hatte auch Y.____ Einsprache gegen den gegen X.____ gerichteten Einspracheentscheid erhoben mit dem sinngemässen Antrag auf Aufhebung des angefochtenen Entscheids (Urk. 7/1-2). Die Ausgleichskasse beantragte wiederum die

Abweisung der Beschwerde (vgl. Urk. 7/4).

E. 2.3

Mit Verfügung vom 21. Februar 2022 (Urk. 8) wurden die beiden Prozesse vereinigt und den Prozessparteien wechselseitig die Prozesseingaben zur Kenntnisnahme zugestellt.

Auf die Ausführungen der Parteien ist, soweit für die Entscheidungsfindung erforderlich, in den Erwägungen einzugehen. Das Gericht zieht in Erwägung: 1.

E. 3

.2.3

Soweit der Beschwerdeführer 1 vortrug, dass die Konkursitin immer noch über Aktiva verfüge und dass sich die Beschwerdegegnerin an das Konkursamt zu wenden habe, ist ihm entgegenzuhalten, dass

sich die Beschwerdegegnerin zwar eine etwaige Konkursdividende auf die Schadenersatzforderung (sofern eine solche zuzusprechen sein wird) anrechnen lassen müsste beziehungsweise eine solche Dividende nach vollständiger Befriedigung ihrer Forderung abtreten müsste, dass das aber die Geltendmachung der vorliegenden Schadenersatzforderung ansonsten in keiner Art und Weise hemmt.

Im Übrigen ist der Hinweis des Beschwerdeführers

1 auf die angeblichen Aktiva der Konkursitin angesichts der bei den Akten liegenden Verlustscheine (vgl. oben E. 2.2.1) und der Höhe der streitgegenständlichen Forderung faktisch wohl ohne hin rein theoretischer Natur.

E. 4

.2

Aus den Akten ist ersichtlich, dass die Z.____ GmbH den ihr als Arbeitgeberin obliegenden Abrechnungs- und Zahlungsverpflichtungen in den Jahren 2014 bis 2016 nicht ordnungsgemäss und nur unvollständig nachkam. Die Summe der in den genannten Jahren durch die Gesellschaft ausgerichteten Lohnzahlungen musste - wie bereits ausgeführt - durch den Revisor der Beschwerdegegnerin ermittelt werden (vgl. Urk. 6/298/3); brauchbare Jahreslohnabrechnungen reichte die Z.____ GmbH nicht ein. Die Beschwerdegegnerin sah sich wegen der nicht erfolgten Beitragszahlungen veranlasst, die Gesellschaft wiederholt zu mahnen und zahlreiche Schuldbetreibungsverfahren einzuleiten, die regelmässig mit der Ausstellung von Verlustscheinen endeten (vgl. dazu oben E. 2.2.1). Schliesslich blieben geschuldete (vorliegend relevante) Sozialversicherungsbeiträge (inklusive Nebenkosten) in der Höhe von Fr. 145'382.65 unbezahlt (vgl. E. 2.2.2). Es bedarf keiner weiteren Ausführungen, dass die Z.____ GmbH Vorschriften im Sinne von Art. 52 Abs. 1 AHVG verletzt hat, weshalb der von ihr verursachte Schaden grundsätzlich voll zu decken ist.

Zu prüfen bleibt, inwieweit diese Missachtung öffentlichrechtlicher Arbeitgeberpflichten auf grobfahrlässiges oder vorsätzliches Verhalten des Beschwerdeführers 1 zurückzuführen ist.

E. 5

.2.3

Formell eingesetzte Geschäftsführer einer GmbH wie auch Personen, die faktisch die Funktion eines Geschäftsführers ausüben, haften für den der Ausgleichskasse zufolge nicht bezahlter Bundessozialversicherungsbeiträge entstandenen Schaden nach den gleichen Grundsätzen wie Organe einer Aktiengesellschaft. Dagegen besteht für den blossen Gesellschafter einer GmbH vorbehältlich einer abweichenden statutarischen Regelung keine Pflicht zur Kontrolle oder Überwachung der Geschäftsführung, weshalb ihm das Fehlverhalten der Gesellschaft auch nicht angerechnet werden darf (BGE 126 V 237).

E. 6

.3

Der Beschwerdeführer 1

ist seit dem 17. Oktober 2013 als einzelzeichnungs berechtigter Geschäftsführer der Z.____ GmbH im Handelsregister des Kantons Zürich eingetragen (Urk. 11). Bei der Z.____ GmbH handelte es sich um ein kleines Unternehmen mit nur wenigen Angestellten (vgl. Urk. 6/298/3). Bei derart leicht überschaubaren Verhältnissen muss von jedem Geschäftsführer einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung verlangt werden, dass er den Überblick über alle wesentlichen Belange des Unternehmens hat.

Der Beschwerdeführer 1 muss sich demnach den Vorhalt gefallen lassen, dass die Z.____ GmbH der Beschwerdegegnerin vorliegend relevante Sozialversicherungsbeiträge (inklusive Nebenkosten) von Fr. 145'382.65 schuldig blieb (vgl. E. 3 .2.2), in den Jahren 2014 bis 2016 aber Lohnzahlungen von insgesamt Fr. 1'166'368. ausrichtete (vgl. E. 3 .2.1). Mit anderen Worten wurde den Lohnzahlungen Priorität vor der Beitragsentrichtung eingeräumt. Indem der Beschwerdeführer 1 nicht gegen diese Praxis der Z.____ GmbH einschritt beziehungsweise selbst diese Vorgehensweise wählte, verletzte er seine öffentlichrechtlichen Pflichten als Geschäftsführer einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Er hätte nämlich dafür sorgen müssen, dass die Z.____ GmbH nur Löhne ausrichtet, für die die Gesellschaft auch die entsprechenden Sozialversicherungsbeiträge zu leisten imstande ist (für viele etwa: Urteil des damaligen Eidgenössischen Versicherungsgerichts H 26/06 vom 10. April 2006 E. 4.3 mit Hinweis).

In verschuldensmässiger Hinsicht fällt weiter ins Gewicht, dass die Z.____ GmbH und damit auch der Beschwerdeführer 1 als deren Geschäftsführer nicht nur hinsichtlich der Beitragsbezahlung nicht rechtskonform handelten, sondern auch ihre Abrechnungspflichten nicht erfüllten. Wie bereits ausgeführt wurde, mussten die ausgerichteten Jahreslohnsommen durch den Revisor der Beschwerdegegnerin ermittelt werden (vgl. Urk. 6/298/3). Der Beschwerdeführer 1 missachtete damit

seine Pflichten grundsätzlich. Das Vorbringen des Beschwerdeführers 1, wonach er sich stets um Lösungen mit der Beschwerdegegnerin bemüht habe (vgl. Urk. 1 und Urk. 7/1), sind nicht nachvollziehbar; die Akten belegen vielmehr ein Verhalten von beispielhafter Pflichtvergessenheit.

Rechtfertigungs- oder Schuldausschlussgründe liegend jedenfalls nicht vor.

E. 7

.

Unter den gegebenen Umständen ist das Verhalten beziehungsweise die Passivität des Beschwerdeführers 1 ohne Weiteres auch adäquat kausal (BGE 119 V 406 E. 4a) für den

bei der Beschwerdegegnerin eingetretenen, vorliegend relevanten Schaden in der Höhe von Fr. 145'382.65 (vgl. E. 2.2.2), weshalb er zu Recht verpflichtet wurde, dafür in solidarischer Haftung Ersatz zu leisten.

Demzufolge ist die Beschwerde des Beschwerdeführers 1 gegen den Einspracheentscheid vom 6. Dezember 2021 (Urk. 2) abzuweisen.

Das Gericht erkennt: 1.

Die Beschwerde des Beschwerdeführers 1 wird abgewiesen. 2.

Auf die Beschwerde des Beschwerdeführers 2 wird nicht eingetreten. 3.

Das Verfahren ist kostenlos. 4.

Zustellung gegen Empfangsschein an: - X.____ - Y.____ - Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, Ausgleichskasse - Bundesamt für Sozialversicherungen 5.

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG). Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich
Der Vorsitzende
Der Gerichtsschreiber
GräubStocker

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.